

S a t z u n g

über die 2. Änderung vom xx.xx.xxxx der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW 2012. S.296) hat der Rat der Gemeinde Eitorf am xx.xx.xxxx folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

§ 4 Betriebsausschuss

(1) - unverändert

(2) Satz 1 - unverändert

Satz 2:

Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben, insbesondere in den folgenden Fällen der Belange der Gemeindewerke Eitorf:

a) - unverändert

b) - unverändert

c) - unverändert

d) - unverändert

e) - unverändert

f) Zustimmung zu vorgesehenen Verträgen, insbesondere im Vergabe- und Vergütungswesen gemäß VOB / VOL / VgV / UVgO, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt, mit Ausnahme der daraus folgenden Vergabeentscheidung. Diese trifft die Betriebsleitung gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und unterrichtet den Betriebsausschuss in der nächstmöglichen Sitzung. Ebenso ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Tarifkunden, Sonderabnehmern und gewerblichen Betrieben, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen der Zustimmung des Rates vorbehalten sind;

g) - unverändert

h) - unverändert

i) - unverändert

j) - unverändert

k) - unverändert

l) - unverändert

m) - unverändert

Satz 3 - unverändert

Satz 4 - unverändert

(3) - unverändert

(4) - unverändert

(5) - unverändert

Artikel II

Die 2. Änderung vom xx.xx.xxxx der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.